

VERORDNUNG (EG) Nr. 384/97 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1997

**zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch
zur Intervention im Rahmen der 177. Teilausschreibung der allgemeinen
Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2222/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der
Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des
Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Inter-
ventionsmaßnahmen für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 242/97 ⁽⁴⁾, wurde mit
Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89
der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von
Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 320/97 ⁽⁶⁾, für Magervieh
der Kategorie A eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten
Angebote ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3
festgesetzt. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden
nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorge-
schlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den
einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1
vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht
überschreitet.

Nach Prüfung der für die 177. Teilausschreibung einge-
gangenen Angebote sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung
der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen die
Höchstankaufspreise und Interventionsmengen für eine
angemessene Marktstützung festzulegen.

Für den Ankauf von Vordervierteln zur Intervention ist
der Preis ausgehend vom Schlachtkörperpreis festzu-
setzen.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann,
sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit
einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe
der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen
ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten

gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
2456/93 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete
177. Teilausschreibung gilt folgendes:

a) Kategorie A:

- Der Höchstankaufspreis beträgt 273 ECU/100 kg
Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der
Qualität R 3.
- Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt,
ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkör-
perpreises mit dem Koeffizienten 0,80.
- Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörper-
hälften und Schlachtkörperviertel beträgt 6 865
Tonnen.
- Bei den zu einem Preis von mehr als 244 ECU und
weniger als oder gleich 262 ECU angebotenen
Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient
von 75 % und bei den zu einem Preis von mehr als
262 ECU angebotenen Mengen wird ein Koeffi-
zient von 25 % angewendet.

b) Kategorie C:

- Der Höchstankaufspreis beträgt 273 ECU/100 kg
Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der
Qualität R 3.
- Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt,
ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkör-
perpreises mit dem Koeffizienten 0,80.
- Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörper-
hälften und Schlachtkörperviertel beträgt 6 654
Tonnen.
- Bei den zu einem Preis von mehr als 244 ECU und
weniger als oder gleich 262 ECU angebotenen
Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient
von 75 % und bei den zu einem Preis von mehr
als 262 ECU angebotenen Mengen ein Koeffizient
von 25 % angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 51 vom 21. 2. 1997, S. 48.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
